

# VELFAC GARANTIEERKLÄRUNG

Folgende Garantiebestimmungen gelten mit Wirkung für ab dem 1. September 2013 gelieferte Aufträge.

Bei Lieferungen vor dem 30. August 2013 wenden Sie sich bitte an die VELFAC Kundendienstabteilung zwecks der für den Auftrag geltenden Garantieerklärung.

VELFAC ist ein Markenzeichen, die unter der Lizenz von DOVISTA A/S, CVR-Nr. 21147583 verwendet wird, im Folgenden als Verkäufer bezeichnet.

Umfang der Garantie:	Garantiezeitraum
Fenster, Fenstertüren, Terrassentüren und Schiebetüren aus folgenden Serien: VELFAC 200 ENERGY VELFAC 200i VELFAC Ribo alu VELFAC Classic alu VELFAC In VELFAC Edge	5 Jahre
Isolierverglasung allgemein (siehe jedoch unten)	5 Jahre
VELFAC Ribo Holz: Fenster, Fenstertüren und Terrassentüren VELFAC Classic Holz: Fenster, Fenstertüren und Terrassentüren Eingangstüren in Holz und Holz/Alu (VELFAC Ribo und VELFAC Classic) Aluminiumtüren (VELFAC 500) Gefrieste Füllung aus Holz Jalousieverglasungen und Verglasungen mit aufgesetzten und/oder „integrierten“ Elementen wie z. B. Bleiverglasung und Alarmsysteme.	5 Jahre
VELFAC elektrische Produkte und Kontrollsysteme (z. B. WindowMaster und elektrische Jalousieverglasung) Zubehör für Fassaden- und Aluminiumtüren, einschließlich Türschließer, Griffe und Zylinder	2 Jahre
Lieferung von Ersatzteilen und Aktualisierungen – gilt jedoch nicht für VELFAC In und VELFAC 500 Aluminiumtüren.	25 Jahre nach Lieferung

1. Diese Garantie wurde vom Verkäufer abgegeben. Die Rechte, die Sie gemäß Vertrag und/oder nach zwingendem Recht gegenüber Ihrem Lieferanten/Bauunternehmer oder gegenüber den Verkäufer haben können, werden von dieser Garantie in keiner Weise eingeschränkt oder geändert.

## Fenster/Türen

2. Sofern Sie innerhalb des Garantiezeitraums gerechnet vom Lieferzeitpunkt durch den Verkäufer einen Herstellungs- und/oder Materialfehler beanstanden, gibt Ihnen die Garantie die aus dieser Garantieerklärung hervorgehenden Rechte gegenüber den Verkäufer. Erforderlichenfalls obliegt Ihnen der Nachweis des Lieferzeitpunkts. Kann der Lieferzeitpunkt nicht nachgewiesen werden, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Herstellungszeitpunkt für die Berechnung des Garantiezeitraum zu verwenden. Der Herstellungszeitpunkt geht aus der Produktkennzeichnung hervor.
3. Sofern Sie berechtigt Herstellungs- und/oder Materialfehler innerhalb der in Punkt 2 genannten Frist beanstanden, verpflichtet sich der Verkäufer zur Nachbesserung des Fehlers oder nötigenfalls zur Lieferung eines neuen Produkts ohne Inrechnungstellung. Der Verkäufer kommt im Rahmen dieser Garantie jedoch nicht für Kosten für die Demontage des alten Produkts sowie die Montage des neuen Produkts auf, wie auch eventuelle Folgearbeiten im Zusammenhang mit dem Austausch des Produkts nicht unter diese Garantie fallen. Sofern das Produkt zum Reklamationszeitpunkt nicht mehr produziert wird, ist der Verkäufer berechtigt, stattdessen ein anderes ähnliches Produkt zu liefern.
4. Sofern sich der Herstellungs-/Materialfehler durch eine Reparatur/Teilauswechslung auf ordnungsgemäße Weise beheben lässt, kann der Verkäufer diese Lösung stattdessen wählen. Die Reparatur/Teilauswechslung geschieht in diesem Fall ohne Inrechnungstellung.
5. In Bezug auf Holzkomponenten von Fenstern, die werkseitig oberflächenbehandelt sind, wird verwiesen auf die Gebrauchsanleitung vom Verkäufer (Anhang 14 der Technischen Bestimmungen des dänischen Branchenverbands der Fensterhersteller „VinduesIndustrien“, anforderbar vom Verkäufer), welche gültig sind. Wichtig ist, dass die Außenflächen des Fensters zweimal jährlich durch Reinigung gepflegt werden, um die Haltbarkeit der Beschichtung zu gewährleisten.

6. Scharniere, Fensterschlösser, Sturmhaken usw. mit Anstrich sind von der Garantie ausgenommen. Die geltenden Garantiebestimmungen beschränken sich somit auf die Funktionalität.

### **Isolierverglasungen**

7. Innerhalb des Garantiezeitraums – gerechnet vom eingestempelten Herstellungszeitpunkt – garantiert der Verkäufer, dass in Türen/Fenstern eingebaute Isolierverglasungen im Innern staub- und beschlagsfrei bleiben.
8. Die Garantie setzt voraus, dass:
- die Verglasung werkseitig montiert oder von einem Servicemonteur des Verkäufers eingebaut wurde
  - die Verglasung in der Abstandsschiene mit Produktionszeitpunkt (Monat und Jahr) versehen ist
  - die Verglasung in der Bauzeit korrekt gereinigt und geschützt wird
  - die Verglasung nicht durch äußere Einwirkungen wie z. B. Stöße, Schläge, Bewegungen in angrenzenden Konstruktionen u. ä. beschädigt ist
  - die Verglasung nach der Lieferung nicht bearbeitet worden ist, wie zum Beispiel durch Schleifen, Sandstrahlen, Ätzen, Anstreichen, Bekleben oder anderen Arten von Oberflächenbehandlung.
  - die notwendige laufende Pflege und Instandhaltung des Flügels/Rahmens vorgenommen wird.
9. Die Garantie gilt nicht für Schäden in Folge von Frostrissen, thermischer Einwirkung allgemein oder durch chemische Angriffe des Glases.
10. Der Verkäufer haftet nicht für Verglasungen, die nach dem Einbau reißen, wenn nicht nachzuweisen ist, dass der Bruch auf Fehler an der gelieferten Isolierverglasung zurückzuführen ist und die Reklamation nicht innerhalb von einem Jahr nach Lieferung stattgefunden hat.
11. Visuelle Fehler werden nach den Regeln des dänischen Branchenverbands der Glasindustrie für die visuelle Qualität von Thermoverglasungen vom Juli 2009 bewertet.

### **Allgemeines**

12. Sofern Sie sich auf Herstellungs-/Materialfehler berufen möchten, muss die Reklamation spätestens drei (3) Monate nach Feststellung des Fehlers oder nachdem der Fehler hätte festgestellt werden müssen, erfolgen. Reklamationen sind zu richten an den Verkäufer oder an den Bauunternehmer/Lieferanten, der das Produkt geliefert hat.
13. Sie können sich im Rahmen dieser Garantie nicht auf Fehler berufen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb einer normalen Verwendung liegen. Fehler, die beispielsweise auf eine fehlerhafte Lagerung, fehlerhaften Transport oder Einbau durch einen Zwischenhändler/Bauunternehmer zurückzuführen sind, können dem Verkäufer gegenüber nicht unter Berufung auf diese Garantie geltend gemacht werden.
14. Diese Garantie kann nicht geltend gemacht werden, wenn die beanstandeten Herstellungs-/Materialfehler auf fehlerhaften Einbau, mangelnde oder unzureichende Instandhaltung oder fehlerhafte Bedienung zurückzuführen sind. Es wird verwiesen auf die Montage-, Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen vom Verkäufer.
15. Kondensatbildung außerhalb des Verglasungszwischenraums kommt natürlich vor und ist nicht durch einen Mangel am Produkt verursacht. Diese Garantie gilt daher nicht für Kondensatbildung und/oder Schäden in Folge von Kondensatbildung, die verursacht wird durch die physischen Gegebenheiten, einschließlich der Dämmungs- und Ventilationsbedingungen vor Ort, eine unzureichende Entlüftung und/oder andere ähnliche Umstände.
16. Die in dieser Garantieerklärung erwähnten Montage- und Wartungs- und Pflegeanleitungen, technischen Bestimmungen und/oder Regeln können beim Verkäufer angefordert oder von [www.VELFAC.de](http://www.VELFAC.de) heruntergeladen werden.
17. Diese Garantie gilt nur für Produkte, die sich in Deutschland befinden.